

**Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Lampaden
vom 08.11.2018 im Bürgerhaus**

Der Gemeinderat befasste sich mit öffentlichen Themen u.a. der Wahl eines Ausschussmitgliedes, Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2019 – 2023, der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lampaden, zur K45 OD Obersehr und freie Strecke, mit Überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 11401 „Allgemeine zentrale Dienste“ im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 100 Abs. 1 GemO sowie Mitteilungen und Verschiedenes.

Top 1.) Wahl eines Ausschussmitgliedes

Das Ratsmitglied Björn Schwarz hatte per Schreiben vom 29.10.2018, mit Wirkung zum 01.11.2018, alle seine Ämter zur Ortsgemeinde Lampaden aus persönlichen Gründen niedergelegt. Björn Schwarz wurde ausdrücklich für die konstruktive, wenn auch leider kurze, Zusammenarbeit in den Gremien der Ortsgemeinde gedankt. Seither besteht sein Sitz im Gemeinderat, der Fraktionsvorsitz der NFL-Fraktion sowie die Mitgliedschaft im Rechnungsprüfungsausschuss nicht mehr. Demzufolge ist eine Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlich. Fraktionsvorsitzender Franz Georg Laaß (BGL) schlug als neues Mitglied zum Rechnungsprüfungsausschuss das Ratsmitglied Reinhold Werner vor. Bei der Wahl wurde das Ratsmitglied Reinhold Werner in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Top 2.) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2019 - 2023

hier: Beratung und Beschlussfassung

Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.10.2018 den Punkt vertagt. Nachdem dem Rat nun am 05.11.2018 entsprechende Angaben der VG-Verwaltung zugearbeitet wurden, sind die nachstehenden Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2019 – 2023 als unverbindliche Ausgabeansätze (Schätzungen), losgelöst der möglichen Förderungen, zu betrachten.

2019:

1.	Renaturierung Seiwissbachtal	20.000 €	
2.	Dorfplatz Obersehr	3.000 €	
3.	Innerörtliche Straßenbeleuchtung nach Bedarf	5.000 €	
4.	Gemeindeanteil zu Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus	30.000 €	
5.	Ehemalige Grundschule Lampaden	20.000 €	
6.	Ausbau Kapellenstraße		HH-Reste
7.	Neubaugebiet zum Sonnenhang II	120.000 €	
8.	Breitbandversorgung Obersehr, Niedersehr, Geisemerich	10.000 €	
9.	Dorferneuerung - Konzepterarbeitung	5.000 €	
10.	Anschaffung einer Geschwindigkeitstafel	3.000 €	
11.	Anschaffung einer Industriespülmaschine für das Bürgerhaus	3.000 €	

2020:

1.	Neubaugebiet zum Sonnenhang II	250.000 €	VG - Vorschlag
2.	Gestaltung der eh. Feuerwehräumlichkeiten Bürgerhaus	25.000 €	
3.	Innerörtliche Straßenbeleuchtung nach Bedarf	5.000 €	
4.	Ortsdurchfahrt K45 Obersehr		offen

2021:

1.	Fuß- und Radwege Friedhof, Obersehr, Niedersehr	50.000 €	
2.	Innerörtliche Straßenbeleuchtung nach Bedarf	5.000 €	
3.	Neubaugebiet „Zum Sonnenhang II“	750.000 €	VG-Vorschlag
4.	Ortsdurchfahrt K45 Obersehr		offen

2022:

1.	Ruwerradweganbindung	15.000 €	
----	----------------------	----------	--

2023:

1.	Planung Ausbau von Straßenbaumaßnahmen	20.000 €	
----	--	----------	--

Vom 1. Beigeordneten Sebastian Backes wird nochmal in Erinnerung gebracht, dass aus den zurückliegenden Schreiben der Kommunalaufsicht sinngemäß hervorgeht, dass trotz merklich rückgehender Schuldenlast der Ortsgemeinde, im investiven Bereich, kaum Handlungsspielraum gegeben ist. VG-Amtsrat Pfeifer teilt mit, dass erst zu Beginn des neuen Jahres 2019 der neue Haushalt aufgestellt werden kann. Nach erfolgter Beratung stimmte der Gemeinderat dem v.g. Investitionsprogramm für die Jahre 2019 – 2023 als unverbindliche Ausgabeansätze zu.

Top 3.) Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lampaden

Beschlüsse des Ortsgemeinderates Lampaden vom 28.03.2018 und 12.04.2018;

Aussetzung nach § 42 der Gemeindeordnung

Anhörung gemäß § 28 VwVfG

hier: Bezugnahme auf die Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 16.06.2018

Der Vorsitzende verwies auf die zugegangene Sitzungsvorlage sowie Schreiben der Kreisverwaltung vom 01.10.2018 (Posteingang OG 11.10.2018). Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 28.03.2018 die v.g. Satzung novelliert. Darin wurde vom Gemeinderat u.a. ein Gemeindeanteil von 40% u.a. in Anlehnung an die vorangegangene Satzung sowie auf Empfehlungen des GStB weiterhin gewählt. Diesen Beschluss hatte dann der Verbandsbürgermeister Martin Alten am 11.04.2018 ausgesetzt, da nach deren Auffassung der auf 40 % festgesetzte Gemeindeanteil sowohl für die Abrechnungseinheit Lampaden als auch für die Abrechnungseinheit Obersehr nicht dem geltenden Recht entsprechen würde.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung vom 12.04.2018 erneut mit der Angelegenheit befasst und war bei seiner Beschlussfassung geblieben. Unter Bezugnahme des § 42 Abs. 2 GemO wurde von der VGV Kell am See diesbezüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2018 eingeholt.

Am 16.07.2018 (Posteingang OG 19.07.2018) erfolgte dann die Rückmeldung der Kommunalaufsicht. Darin gab die Kommunalaufsicht zu Bedenken, dass eine zu hohe Festlegung des Gemeindeanteils zu einer kommunalaufsichtsrechtlichen Beanstandung führt. Es wird an den Gemeinderat appelliert, der gebotenen Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen nachzukommen und einen rechtskonformen Beschluss hinsichtlich der Höhe des verbleibenden Gemeindeanteils in der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen, wie von der neusten Rechtsprechung empfohlen einen Gemeindeanteil von 30 % (+/- 5 %) zu übernehmen, vorgeschlagen.

Nach § 94 Abs. 1 GemO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat die Gemeinde die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Auszahlungen nicht ausreichen (§ 94 Abs. 2 GemO). Die Einnahmebeschaffungen der Ortsgemeinde werden dabei vom Grundsatz der Subsidiarität der Kreditbeschaffung getragen.

Nach Anhörung ist der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.07.2018 weiterhin bei seinen Beschlüssen, vom 28.03.2018 sowie 12.04.2018 verblieben, den Gemeindeanteil bei 40 % zu belassen. Daraufhin hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 01.10.2018 (Posteingang OG 11.10.2018) erneut reagiert und im Wesentlichen mit gleichlautender Begründung die v.g. Ratsbeschlüsse der Ortsgemeinde beanstandet. Zur Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Nachteile für die Ortsgemeinde Lampaden, führt man zudem u.a. an, aber auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller anderen Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Kell am See wäre die Kommunalaufsicht daher gehalten, hinsichtlich der Festsetzung des Gemeindeanteils vom Beanstandungsrecht gemäß § 121 GemO Gebrauch zu machen. Damit die Voraussetzungen für eine dem geltenden Recht entsprechende Beitragsveranlagung geschaffen werde, wäre es aus Sicht der Kommunalaufsicht geboten, dem Ortsgemeinderat aufzugeben, die von ihm getroffene Entscheidung binnen eines angemessenen Zeitraumes zu korrigieren. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Das Schreiben ist bei der OG am 11.10.2018 eingetroffen. Somit kann Widerspruch gegen den v.g. Bescheid bis zum 11.11.2018 erhoben werden.

Die Ortsgemeinde verwies erneut darauf, dass zum einen die Gemeinde Einnahmen generieren soll, zum anderen werden aber hohe Umlagesätze an VG und Kreis abgeführt. Im Gegenzug muss die Gemeinde dann wieder bei der Kommunalaufsicht bittstellen, um Kredite genehmigt zu bekommen. Würde ein höherer Anteil bei der Ortsgemeinde verbleiben, könnte die Ortsgemeinde auch ihren Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung gerechter werden.

Als Beispiel liegt in der Ortsgemeinde eine Umlagemasse von ca. 400 T€ jährlich zugrunde. Demnach wäre 1 % Punkt Umlage 4 T€. Davon gehen 43 % Umlage (ca. 172 T€) an die VG und 44 % Umlage (ca. 176 T€) an den Kreis. So verbleiben letztendlich u.a. von dem Steueraufkommen der Ortsgemeinde nur 13 % Umlage (gerademal ca. 52 T€) bei der selbstverwaltenden Ortsgemeinde. Dies ist eindeutig zu wenig.

Die erhöhten Umlagesätze der VG sowie des Kreises verstoßen gegen geltendes Recht. Laut Rechtsprechung, ist es nur gestattet die Ortsgemeinden mit Umlagen zu belasten, wenn die sonstigen Finanzmittel den Mittelbedarf nicht decken. Daher darf u.a. die VG nur Mittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben von den Ortsgemeinden fordern. Die jetzigen einvernommenen Mittel übersteigen dieses Maß deutlich. Die Erhebung der steigenden Kreisumlage verstößt u.a. gegen Artikel 28 Abs. 2 GG, hier garantierte Ansprüche auf finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden, da die gemeindliche Verwaltungsebene allein dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Die Ortsgemeinde sieht sich durch die hohen Umlagesätze der VG und des Kreises in seinen Rechten verlässt. Zumal die Ortsgemeinde zu den jeweiligen Umlagesätzen der VG sowie des Kreises im Vorfeld nicht gehört wurde.

Könnte von vorneherein beispielsweise 8 % Umlage (ca. 32 T€) jährlich zweckgebunden für Straßenausbaumaßnahmen vereinnahmt werden, könnten binnen weniger Jahre Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden, ohne dass zusätzlich die Grundstückseigentümer zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden müssten.

Bisherige Argumente des Gemeinderates zur Beibehaltung der 40 % sind u.a: dass die Kalkulation zur Kapellenstraße und der entsprechende Haushaltsansatz von 40 % Gemeindeanteil ausgehend berücksichtigt wurde und der in der jetzigen Satzung eingetragene Mischsatz 40 % auch schon für Straßenausbaumaßnahmen in der Abrechnungseinheit herangezogen wurde, ist zu empfehlen, dass der Gemeindeanteil auf 40 % verbleibt, vorerst ungeachtet dessen, dass die Ortsgemeinde bekanntlich auf der Suche nach einer gerechteren Beteiligungsform als finanzielle Unterstützung von Straßenausbaumaßnahmen ist. Zudem erscheinen aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes, in einer Stellungnahme von 2013, Gemeindeanteile zwischen 30 und 40 % regelmäßig als durchaus vertretbar und angemessen. Um den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gegenüber den Beitragspflichtigen auch kommunalpolitisch vertretbar zu erhalten, wird auch hier empfohlen bei der Ermittlung des Gemeindeanteils unter Wahrnehmung des den Gemeinden zustehenden Beurteilungsspielraums die Diskrepanz zu dem Ergebnis der Mischsatzberechnung möglichst gering zu halten. Da sich dies regelmäßig zu Gunsten der Beitragspflichtigen auswirkt, ist mit einer Beanstandung im beitragsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten regelmäßig nicht zu rechnen.

Auch werden die bisher durch die VG-Verwaltung ermittelten Prozentanteile für die Abrechnungseinheiten Lampaden und Obersehr, welche der Ortsgemeinde noch immer nicht vorliegen, weiterhin in Frage gestellt.

Die derzeit tagespolitischen Themen zu Straßenausbaubeiträgen zeigen deutlich, dass bereits drei von fünf Landtagsparteien die Straßenausbaubeiträge in Rheinland Pfalz abschaffen möchten. Die Ortsgemeinde hat sich bekanntlich, laut Beschluss vom 30.07.2018, bereits mit einem Schreiben an die Landtagsfraktionen gewandt, mit der Forderung die Straßenausbaubeiträge in Rheinland Pfalz abzuschaffen, da die Bürger hierdurch u.a. ungleich belastet werden.

Da laut Kommunalbrevier zum Thema „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ die Ortsgemeinde den Gemeindeanteil festzulegen hat, und der je nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen 20 und 70 Prozent liegen kann, sieht die Ortsgemeinde sich auch nicht dahingehend verpflichtet, einen Beitrag zur Gleichbehandlung innerhalb der VG Kell am See zu leisten, da der Gemeindeanteil einer jeweiligen Ortsgemeinde situativ zu betrachten ist. Die Ortsgemeinde ist nicht daran gehalten, aus Gleichbehandlung die Sätze der umliegenden Ortsgemeinden zu übernehmen. Dies ist ein Trugschluss.

Auch wird erneut darauf verwiesen, dass die VG lediglich eine Empfehlung ausgesprochen hat, an jene die Ortsgemeinde jedoch nicht gebunden ist. Die Ortsgemeinde kann im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei entscheiden. Da die Ortsgemeinde auf Ihren Gemeindeanteil von 40 % u.a. eine Förderung aus dem Investitionsstock in Höhe von 40 % erhalten kann, was den Bürgern nicht ermöglicht wird, ist der vom Gemeinderat gewählte Ansatz des Gemeindeanteils in Höhe von 40 % mehr als berechtigt. Zudem hat die bestehende WKB Satzung der Ortsgemeinde noch Bestand, da die Novellierung bekanntlich ausgesetzt wurde.

Der 1. Beigeordnete Sebastian Backes beantragte die Aufhebung der gefassten Beschlüsse zur WKB Satzung, welche von Bürgermeister Alten ausgesetzt wurden. VG-Amtsrat Pfeifer appelliert an den Rat einen Schritt zu tun und als Signal den Gemeindeanteil von 40 auf 35 Prozent zu senken. Die Aufhebung einer Beitragspflicht wird aus seiner Sicht nicht rückwirkend kommen. Es bestünde dann weiterhin die Pflicht die laufenden Maßnahmen zu finanzieren. Herr Pfeifer bestätigt, dass jede Ortsgemeinde, jede Ortslage, einzeln zu betrachten ist. Ratsmitglied Norbert Koltes beantragt einen Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lampaden. Des Weiteren beabsichtigt der Rat Widerspruch gegen den v.g. Bescheid der Kreisverwaltung vom 01.10.2018 (Posteingang OG 11.10.2018) einzulegen.

Aufgrund der Annahme, dass sich aktuell im Straßenausbaubeitragsrecht eine massive Änderung abzeichnet und davon auszugehen ist, dass ähnlich wie in anderen Bundesländern, in naher Zukunft die Straßenausbaubeiträge in Rheinland Pfalz auch abgeschafft werden, sieht der Gemeinderat hier Handlungsbedarf sich darüber Gedanken zu machen und weitergehende Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderat sieht sich darin bestätigt, im Rahmen der Straßenausbaubeiträge, keine höheren Belastungen den Bürgern aufzuerlegen. Hingegen fordert der Gemeinderat die rechtswidrigen hohen Umlagesätze der VG und des Kreises so zu senken, damit den Ortsgemeinden mehr Mittel zur Verfügung stehen, um u.a. die Straßen und Gehwege ohne zusätzliche Belastung der Bürger unterhalten bzw. ausbauen zu können.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat seine Beschlüsse, vom 28.03.2018, 12.04.2018 sowie 30.07.2018, zur novellierten Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lampaden, aufzuheben. Ebenso fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lampaden. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat Widerspruch gegen den v.g. Bescheid der Kreisverwaltung vom 01.10.2018 (Posteingang OG 11.10.2018) einzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt den Widerspruch einzulegen. Ratsmitglied Franz Georg Laaß verwies auf die noch ausstehenden Informationen der Verwaltung.

Top 4.) K45 OD Obersehr und freie Strecke; Sachstand und weitere Vorgehensweise

hier: Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verwies auf die zugegangenen Sitzungsunterlagen. Am 28.08.2018 wurde gemeinsam mit den Beigeordneten der Ortsgemeinde Lampaden im Rahmen einer Kreisbereisung des Kreisbauausschusses die Kreisstraße 45 – Ortsdurchfahrt Obersehr besichtigt. Im Anschluss daran hatte der Kreisbauausschuss über das Ergebnis der Kreisbereisung beraten und entschieden. Der Ortsgemeinde wurden mit Schreiben vom 11.10.2018 (Posteingang OG 12.10.2018) mehrere Schreiben und Niederschriften der Kreisverwaltung über die VG-Verwaltung vermittelt.

Zum einen ist hier der Auszug der Niederschrift über die Sitzung des Kreisbauausschusses vom 28.08.2018 zur vorherigen Kreisbereisung zu Top 1.3 K45, OD Obersehr zu nennen.

„...Am Treffpunkt in der Ortsmitte (Gasthaus Fassian) begrüßt der Vorsitzende zunächst Herrn Bürgermeister Alten und Herrn Stüber von der VGV Kell am See sowie die Beigeordneten der Gemeinde Lampaden, Herrn Herbster und Herrn Backes.

Sodann erläutern die beiden Beigeordneten, dass aus Sicht der Gemeinde kein Gehweg im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der OD Obersehr hergestellt werden sollte. Die Beigeordneten tragen vor, dass der hierzu erforderliche Platz nicht zur Verfügung stünde und ein Gehweg aus Sicht der Gemeinde weder erforderlich noch gewünscht sei. Durch die Herstellung des Gehwegs würden Kosten verursacht, die von den Bürgern getragen werden müssten. Der Gehweg würde ferner im Begegnungsverkehr von Fahrzeugen als Ausweichmöglichkeit genutzt, sodass Fußgänger auf dem Gehweg eher gefährdet würden. Die Gemeinde befürworte vielmehr Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung an den Ortseingängen und bittet abschließend die Auffassung der Gemeinde bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und nach entsprechenden Lösungen zu suchen.

Der Vorsitzende drückt daraufhin sein Verständnis für die Sichtweise der Gemeinde aus, legt gleichzeitig jedoch dar, dass ein Gehweg aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend erforderlich sei. Durch einen Gehweg würde die Fahrbahn etwas verengt, was zur Verkehrsberuhigung beitrage, Im Rahmen des wiederkehrenden Beitrags würden die einzelnen Anwohner weniger belastet als bei anderen Beitragssystemen. Der Vorsitzende appelliert daher, den Ausbau der OD einschließlich der Herstellung eines Gehwegs als Chance für die Gemeinde zur Entwicklung des Ortes zu sehen und regt an, einen höheren Gemeindeanteil im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme vorzusehen.

Frau Bayer vom LBM Trier ergänzt, dass die Straßenführung im Wege des Ausbaus der OD nicht zwingend in den Grenzen der bestehenden Straße verlaufen müsse. Die Herstellung eines Gehwegs sei auch aus Sicht des LBM aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erläutert Frau Bayer weiter, dass es eine Vorplanung für den Ausbau der OD Obersehr gebe. Deren Weiterführung sei aufgrund der Diskussion um den Gehweg zurückgestellt worden. Über die Breite der Fahrbahn oder andere Aspekte könne noch gesprochen werden.

Im Rahmen der anschließenden Aussprache, an der sich neben den bereits genannten Rednern auch verschiedene Ausschussmitglieder sowie Herr Bürgermeister Alten beteiligen, werden die zuvor genannten Argumente weiter vertieft. Ferner wird das bisherige Verfahren in der Angelegenheit angesprochen. Insoweit wird auf die Beratungsvorlage verwiesen.

Abschließend stellt der Vorsitzende nochmals fest, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers die Herstellung eines Gehwegs unverzichtbar sei und auch bei bisherigen Ausbaumaßnahmen stets umgesetzt worden sei. Vorliegend sei in der OD Obersehr auch genügend Platz für einen Gehweg vorhanden: Über planerische und gestalterische Aspekte könne unverändert gesprochen werden...“

Zum anderen ist hier der Auszug aus der Niederschrift über die Öffentliche Sitzung des Kreisbauausschusses vom 28.08.2018 zu Top 2. Ausbau von Ortsdurchfahrten ohne Gehwege im Rahmen des Kreisstraßenprogramms, Grundsatzbeschluss am Beispiel der K45, OD Obersehr zu nennen. Ohne Aussprache fasste der v.g. Ausschuss den nachfolgenden Beschluss.

„...Der Bauausschuss beschließt Ausbauten an Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen, an denen bisher keine Gehwege -vorhanden sind, grundsätzlich nur noch im Rahmen des Kreisstraßenbauprogramms vorzunehmen, wenn sich die betroffene Gemeinde im Vorfeld damit einverstanden erklärt im Rahmen des Ausbaus zumindest einseitig einen von der Fahrbahn abgegrenzten Gehweg innerhalb der Ortsdurchfahrt anlegen zu lassen. Dies entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)), sowie den einschlägigen straßenbaurechtlichen Vorschriften für den

Ausbau öffentlicher Straßen (Landesstraßengesetz RLP, sowie dazu ergangene Rechtsverordnungen) und ist in aller Regel aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend geboten. Auch aus Gesichtspunkten der Dorferneuerung sollte beim Ausbau von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in aller Regel zumindest einseitig ein Gehweg angelegt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in begründeten atypischen - Einzelfällen (insb. Unmöglichkeit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (Zwangspunkte) vor Ort o. Ä.) zulässig.

Für den im Mittelfristigen Kreisstraßenbauprogramm für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Ausbau der K 45, OD Obersehr, (Kosten ca. 400.000,- €) bedeutet dies, dass die Planungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt vorerst zurückgestellt werden, bis sich die Ortsgemeinde Lampaden wie seitens des Landesbetriebs Mobilität (LBM) empfohlen mit der Anlage eines einseitig von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwegs in der OD Obersehr einverstanden erklärt. Einen -Ausbau der K 45, OD Obersehr, ohne einen derartigen Gehweg wird der Landkreis nicht durchführen...“

Zu guter Letzt ist hier ein Schreiben des Landrates vom 28.09.2018 zu nennen, indem er nun sinngemäß an die Ortsgemeinde appelliert, sich einem gemeinschaftlichen Ausbau der K45, OD Obersehr, im Sinne aller Verkehrsteilnehmer nicht weiter zu verschließen und der Anlegung eines einseitig von den Fahrbahn abgegrenzten Gehwegs in der OD Obersehr zuzustimmen. Des Weiteren sieht der Landrat nun neuerdings eine Chance, für die Entwicklung des Ortsteils Obersehr, den Ausbau der Ortsdurchfahrt Obersehr mit Anlegung eines Gehwegs über eine **Dorferneuerungsmaßnahme zu fördern** und so das Ortsbild im Gesamten nachhaltig zu verbessern. Die Fachstelle Dorferneuerung sowie die Kommunalaufsicht des Kreises stehen der Ortsgemeinde bei diesbezüglichen Fragestellungen zeitnah zur Verfügung.

Der Gemeinderat sieht in den Mitteilungen des Kreises neue Erkenntnisse, die unter Umständen einen gemeinschaftlichen Ausbau der K45, OD Obersehr, mit einseitigem Gehweg, ermöglichen könnten, trotz des alternativlosen v.g. Beschlusses des Kreisbauausschusses vom 28.08.2018 sowie das zu vielen vorgenannten Punkten noch Gegenrede gehalten werden könnte. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortslage Obersehr sieht der Gemeinderat, unter gewissen Umständen, nun bessere Voraussetzungen, einen gemeinschaftlichen Ausbau der K45, OD Obersehr, mit einseitigem Gehweg, ggf. durchzuführen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, nach Erhalt der neuen Erkenntnisse, sowie von Landrat Günther Schartz schriftlich übermittelt und in den vorgelegten Schreiben erwähnt ist, Zitat: „*Der Vorsitzende appelliert daher, den Ausbau der OD einschließlich der Herstellung eines Gehwegs als Chance für die Gemeinde zur Entwicklung des Ortes zu sehen und regt an, einen höheren Gemeindeanteil im Rahmen einer Dorferneuerungsmaßnahme vorzusehen.*“, sich einem gemeinschaftlichen Ausbau der K45, OD Obersehr, mit einseitigem Gehweg, unter der Voraussetzung anzuschließen, wenn der einseitige Gehweg mit einer max. Breite von 0,8 m angelegt und der Gemeindeanteil zur Maßnahme mit einer Höhe von 70 % angesetzt wird sowie Fördermittel im Zuge einer Dorferneuerungsmaßnahme adäquat erhalten werden. Die VG-Verwaltung wird gebeten, die neue Beschlusslage der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Top 5.) Überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 11401 „Allgemeine zentrale Dienste“ im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 100 Abs. 1 GemO hier: Beratung und Beschlussfassung

Zur Buchungsstelle 11401-563900 Haushaltsjahr 2018. Der Gemeinderat stimmte dem überplanmäßigen Ansatz in Höhe von 1.524,15 € zu. Zur Buchungsstelle 11401-563900 Haushaltsjahr 2018. Der Gemeinderat stimmte dem überplanmäßigen Ansatz in Höhe von 2.522,80 € zu.

Top 6.) Mitteilungen und Verschiedenes

- a) Der Vorsitzende teilte mit, dass zur Abrechnung 2017 des laufenden Kostenanteils der Ortsgemeinde Lampaden an den Kosten der Kanalisation für die Einleitung des Straßenoberflächenwassers von Gemeindestraßen, -wegen und – plätzen, abzüglich geleisteter Vorauszahlung in 2016 in Höhe von 8.200 €, eine Gutschrift von 297,93 zugutekommt.
- b) Hochwald Ferienland e.V. bat um Zusendung von Veranstaltungsterminen für das kommende Jahr zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender 2019.
- c) Anlässlich vorgenommener Spenden und ehrenamtlichen Leistungen in der Ortsgemeinde Lampaden, bedankte sich der Vorsitzende bei Karl Heinz Jakobs für die Stiftung des neuen Hinweisschildes zum Sportplatz und Jugendzeltplatz in der Ortsmitte, bei Peter Hennen für die Spende eines Kühlschranks für den Bauhof, bei Martin Räsch für den Anstrich der Sitzgruppe im Mühlenweg sowie bei allen ehrenamtlichen Helfern zur Baumaßnahme zum Dorfplatz Obersehr.

- d) Im Zeitraum der KW49/2018 werden Mitarbeiter der Fa. Communal-FM GmbH aus Heidelberg an allen öffentlichen Gebäuden und ggf. Platzanlagen der VG Kell am See eine Fotodokumentation für den Aufbau eines neuen Liegenschaftskatasters vornehmen. Diese digitale Bestandserfassung dient als Arbeitsgrundlage für das künftige Gebäudemanagement der VG Saarburg-Kell. Die Kosten gehen zu Lasten der Verbandsgemeinde, auch wenn es sich um Gebäude der jeweiligen Ortsgemeinde handelt.
- e) Der Gemeinde- und Städtebund setzt sich, aufgrund der aktuellen Schäden in der Forstwirtschaft als Folge von Dürre und Hitze, dafür ein, dass der Bund in Verbindung mit der sich abzeichnenden Erweiterung des GAK-Rahmenplans ausreichende Finanzmittel für den Aufbau klimastabiler Wälder zur Verfügung stellt.

Im nicht öffentlichen Teil wurde unter Grundstücks- und Bauantragsangelegenheiten ein Bauantrag zur Bergstraße beschlossen, der Sachstand zum Projekt Renaturierung des Seiwissbach in der OG Lampaden hier: Lage- und Höhenaufnahme durch das Büro Geoplan – Kosten-/ Honorarangebot informiert, über eine Öffentliche Bekanntmachung über Grundstücksgeschäfte in der Ortsgemeinde Lampaden hier: Gemarkung: Lampaden; Gewinn/Lage: Nauwies; Wirtschaftsart: Landwirtschafts-/Waldfläche; Größe: 84,59 ar informiert, zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lampaden; Plan nach § 41 FlurbG, Ausbauplan, Einzelgenehmigungen hier: Maßnahme Nr. 714, Flur 34, Nr. 26 und 36 das weitere Vorgehen festgelegt. Unter Vergabeangelegenheiten wurde die Beschaffung von Stabilisatorenstreben für den gemeindeeigenen Traktor beschlossen. Unter Kostenangelegenheiten wurden Personalkostenanteile zum Kindergarten Schillingen zur Kenntnis genommen, Inanspruchnahme von Mitteln im Rahmen der Deckungsfähigkeit; Über-/ Außerplanmäßige Ausgaben zur Kenntnis genommen und eine Kostenangelegenheit zu einer Anwaltskanzlei beraten. Abschließend wurden Mitteilungen und Verschiedenes vorgetragen.